



Impfen

Wie Sie sicher schon mitbekommen haben entsteht in der Appenberg-halle ein Kommunales Impfzentrum. Nach heutigem Stand startet das Impfzentrum am 22. Januar 2021 und die Terminvergabe beginnt am 19. Januar, früher können keine Termine vergeben werden.

Die Gemeinde Mönshheim und das Landratsamt können **keine** Termine vergeben, ausschließlich das Zentrale Impfzentrum.

Folgende Informationen stehen auf der Homepage des Enzkreises:

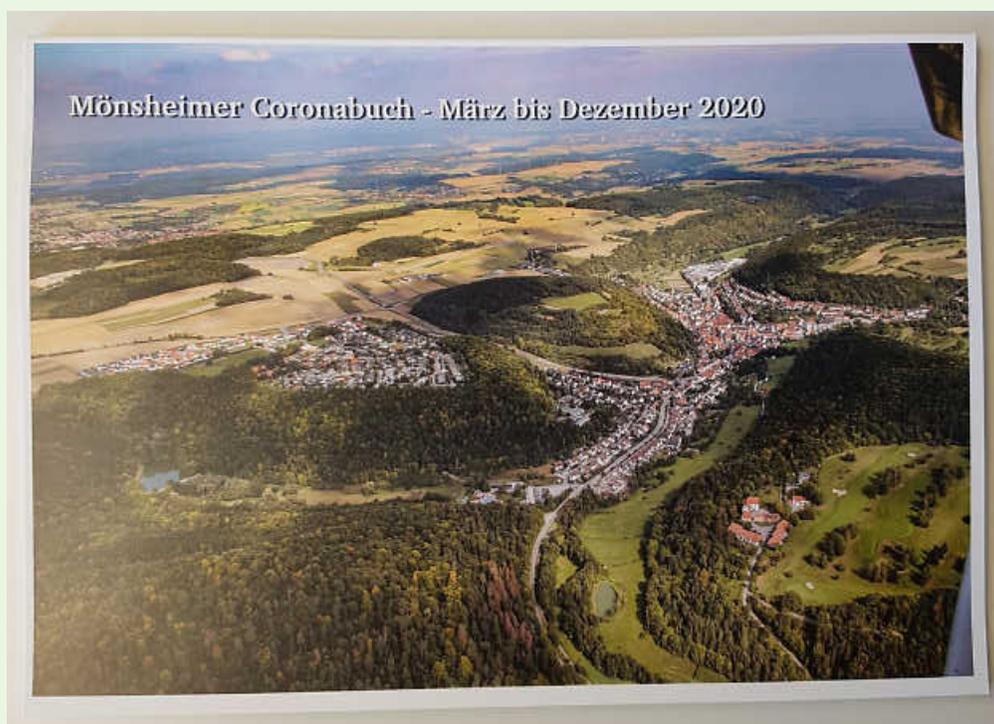
In jedem Falle ist eine Impfung nur möglich, wenn vorher auf einem der folgenden Wege ein Termin vereinbart wurde:

- online unter www.impfterminservice.de
- über die App 116117
- telefonisch unter der bundesweit geschalteten Nummer 116 117. Es ist nicht möglich, direkt beim KIZ anzurufen.
- für gehörlose Menschen über Video-telefonie über die folgende Website:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/videochat-gebaerdensprache/>

Es wird gleich ein zweiter Impftermin im Abstand von 21 bis 28 Tagen vereinbart. Der volle Impfschutz wird erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung erreicht.

Wenn Sie mit der Anmeldung nicht zurechtkommen und Hilfe benötigen werden wir Sie unterstützen, bitte melden Sie sich beim Sozialen Netzwerk Mönshheim.



Neu erschienen ist das Coronabuch unserer Gemeinde!

Wenn Sie dieses käuflich erwerben möchten, dann werfen Sie 10 Euro in einem Briefumschlag mit Ihrer deutlich geschriebenen Adresse in den Briefkasten des Rathauses.

Es wird Ihnen dann umgehend geliefert!

ENZKREIS Serie Naturschutz im Wald: Alte „Karren“ im Wald

Mit der Serie „Naturschutz im Wald“ macht das Enzkreis-Forstamt deutlich, wie umfangreich und spannend die Aufgaben in den Wäldern von Stromberg, Heckengäu, Kraichgau und Nordschwarzwald sind. Zuständig dafür ist Matthias Bäuerle. Er besucht diesmal seinen Kollegen Ulrich Schiz, Forstrevierleiter für Mönshheim und lässt sich von ihm ein „Karrenfeld“ im Mönshheimer Gemeindewald zeigen.

Von einem Waldweg aus kann man sie dort entdecken: höckerartige Felsen, im Durchschnitt nur etwa 20 Zentimeter hoch,

Bildunterschrift zu Karren Mönshheim 1 und 2/2021: Eine geologische Besonderheit mit hohem Wert für die Natur ist das „Karrenfeld“ im Wald bei Mönshheim. Bild: Enzkreis, Fotograf: M.Bäuerle



teilweise parallel angeordnet und von Moos bedeckt. Als „Blockmeer“ ziehen sie sich in einem knapp 40 Meter breiten Band 400 Meter in den Waldbestand hinein. Den wenigsten dürfte bekannt sein, mit welcher geologischen Besonderheit man es hier zu tun hat: Diese Felsformationen sind der Verwitterungsrest einer ehemals geschlossenen Kalkbank. In Folge flächenhafter Verkarstung sind ihre unregelmäßigen, teils löchrigen Formen entstanden, ebenso die zwischen den Höckern liegenden Furchen und Löcher („Karren“).

Dieses „Karrenfeld“ bei Mönshheim ist ein flächiges Naturdenkmal, das in der Waldbiotop-Kartierung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg erfasst ist. Das Feld ist durch das Bundesnaturschutz-Gesetz geschützt: Besonders die artenreiche Besiedlung der Felsblöcke durch Moose ist belegt – an ihnen wurden insgesamt 42 verschiedene Moosarten nachgewiesen!

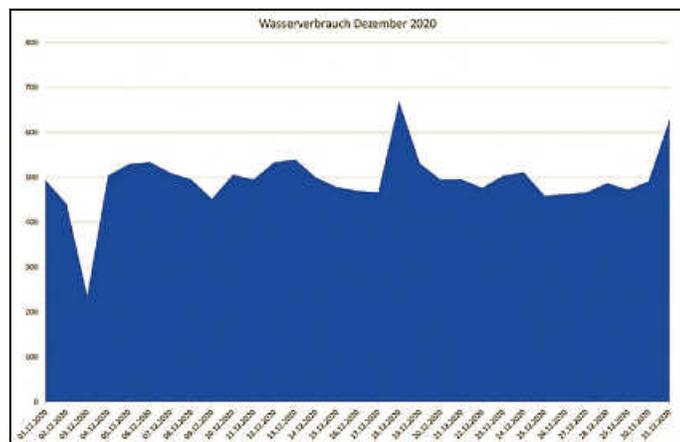
Als Revierleiter ist Ulrich Schiz in seinem Forstrevier auch für die Gewährleistung der ökologischen Funktion des Waldes verantwortlich. „Wir haben uns damals sehr genau überlegt, wie der Gemeindeforstbetrieb dieser geologischen Besonderheit gerecht werden kann“, sagt der Förster. „Es galt, Schäden an den Felsformationen und dem besiedelnden Artenspektrum beispielsweise durch Holzernte- und Rückearbeiten unbedingt zu vermeiden. So haben wir uns dazu entschlossen, diesen Waldbereich stillzulegen und an dieser Stelle ein Waldrefugium auszuweisen.“

Der Waldbestand besteht hier vorwiegend aus Buchen und Eichen und ist um die 150 Jahre alt. Er wurde aus der Nutzung genommen und damit der eigendynamischen Entwicklung überlassen. Wälder können sich so in diesen Bereichen ohne menschliche Eingriffe entwickeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall. Dadurch steigt der Anteil an Altholz, Totholz und Habitat-Bäumen. „Auf solche Strukturen legen wir Förster im Übrigen im gesamten

Wald großen Wert, auch in regulär bewirtschafteten Wäldern, denn davon profitieren viele Tier-, Pilz- und Pflanzenarten“, betont Ulrich Schiz. So werden neben Waldrefugien auch einzelne Biotopbäume und Biotopbaumgruppen an besonders geeigneten Stellen ausgewiesen. All dies kommt somit der Artenvielfalt im Wald zugute.

Durch den Rückzug des Menschen aus derart sensiblen Bereichen gibt es für den Förster in einem Waldrefugium wie im Mönshheimer Gemeindewald somit nicht mehr viel zu tun. Und dennoch kommt er gelegentlich vorbei. Denn es gibt viel zu beobachten – und so behält der Förster auch weiterhin die Entwicklung „seines“ (Wald-) Bestandes im Auge.

Wasserverbrauch Dezember 2020



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

seit dieser Woche gelten, vorerst bis 31. Januar 2021, strengere Corona-Auflagen. Auf nachstehender Übersicht finden Sie zusammengefasst was derzeit gilt, was verboten und was noch erlaubt ist. In unsere aller Interesse bitte ich Sie sehr darum, sich an die Vorgaben zu halten und auch nicht nach „Schlupflöchern“ zu suchen, um die Verbote vielleicht zu umgehen. Es muss in unserem gemeinsamen Interesse liegen, das Coronavirus zu bekämpfen. Neben den bald beginnenden Impfungen gelingt dies aber nur, wenn wir dem Virus keine Chance geben sich zu verbreiten. Und diese Chance nehmen wir ihm, wenn wir unsere Kontakte drastisch und auf das unbedingt Erforderliche reduzieren.

Mönsheim ist bisher verhältnismäßig glimpflich durch die Krise gekommen. Aber natürlich gab und gibt es auch bei uns Menschen die infiziert sind oder waren. Im Maximum waren es schon mal 9 Mönsheimer, die gleichzeitig infiziert waren. Zurzeit sind es nach den Kenntnissen der Gemeindeverwaltung noch 3 Infizierte. Die Zahl der Kontaktpersonen ist allerdings um ein Vielfaches höher. Bitte nehmen Sie die Lage nach wie vor ernst und seien Sie vor- und umsichtig gegenüber Ihren Mitmenschen aber auch gegenüber sich selbst. Es gab auch in unserer Gemeinde sehr schwere Krankheitsverläufe.

Allen Erkrankten wünsche ich auf diesem Wege gute und schnelle Genesung. Und allen Kontaktpersonen drücke ich die Daumen, dass Sie sich nicht infiziert haben.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Thomas Fritsch
Bürgermeister

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Kontaktbeschränkungen

NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:  Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.



Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
 - Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)



Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):**
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
 - Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
 - Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
 - Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
 - Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
 - Besuch von religiösen Veranstaltungen.
 - Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
 - Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
 - Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.
- Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:**
- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
 - Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
 - Erledigung von Einkäufen.
 - Wahrnehmung von Dienstleistungen.
 - Behördengänge
 - Blutspendetermine



Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.



Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✗ Touristische Busreisen
- ✗ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen



Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemarkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechnik
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalo
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden.
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60% überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.



Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.



Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.



Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patient*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021



Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✗ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✗ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✗ Kosmetikstudios
- ✗ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✗ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✗ Nagelstudios
- ✗ Piercingstudios
- ✗ Prostitutionsgewerbe
- ✗ Sonnenstudios
- ✗ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport



Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.



Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✗ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✗ Ausflugsschiffe
- ✗ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✗ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✗ Diskotheken und Clubs
- ✗ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✗ Kinos und Autokinos
- ✗ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✗ Konzerte und Kulturhäuser
- ✗ Krabbelgruppen
- ✗ Messen
- ✗ Museen und Ausstellungen
- ✗ Opern
- ✗ Spielbanken- und hallen
- ✗ Theater
- ✗ Tierparks
- ✗ Volksfeste o.ä.
- ✗ Wettannahmestellen
- ✗ Zirkusse
- ✗ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren



Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder -stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✗ Fitnessstudios aller Art
- ✗ Schwimm- und Spaßbäder
- ✗ Skilifte und Gondeln
- ✗ Tanz- und Ballettschulen
- ✗ Thermen und Saunen
- ✗ Vereinssportstätten
- ✗ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✗ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.



Abstand halten



Hygiene praktizieren



Alltagsmaske tragen



Corona-App nutzen



regelmäßig lüften

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die vom Gemeinderat in der Haushaltssatzung vom 28. Mai 2020 für das Kalenderjahr 2020 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von

- 280 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 268 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

gelten, da die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 noch nicht erlassen ist, gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg fort.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Jahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt, Schulstraße 2, 71297 Mönsheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Information zur Grundsteuerreform

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer.

Bis einschließlich 2024 wird die Grundsteuer nach den nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erhoben.

Auch künftig wird zwischen **Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** und **Grundstücken des Grundvermögens (Grundsteuer B)** unterschieden.

Die Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) erfolgt in einem Ertragswertverfahren: Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden dabei mit vom Gesetzgeber vorgegebenen typisierten Reinertragswerten bewertet. Der Grundsteuerwert des Betriebs wird mit der Steuermesszahl 0,55 Promille vervielfacht und ergibt den Grundsteuermessbetrag. Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Steuergegenstand der Grundsteuer B.

Die **Grundsteuer B** wird ab dem Jahr 2025 nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der **Grundstücksfläche** und dem **Bodenrichtwert**. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrund-

lage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag von 30 Prozent gemindert, beträgt also 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuermessbescheid festgesetzt und dann mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.

Derzeit sind noch keine Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird! Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden. Diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen.

Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde jedoch erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die neuen Messbeträge kennt.

Diese werden den Gemeinden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen.

Es wird angestrebt, dass die Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer nach der Reform auf dem gleichen Niveau bleiben. Allerdings wird es zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen.

Es wird also Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter dem folgenden Link:

<https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>



IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Mönsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Fritsch,
71297 Mönsheim, Schulstraße 2,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und

Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de

Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

wds@nussbaum-medien.de

Amtliches

Aus dem Gemeinderat

Einladung Bauausschuss

Einladung Bauausschuss-Sitzung am 21. Januar 2021

Am **Donnerstag, den 21. Januar 2021** findet um **19.15 Uhr** im Bürgersaal der Alten Kelter eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Umbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses mit Garage
Antrag auf Baugenehmigung mit denkmalschutzrechtlicher Genehmigung am 11.12.2020, eingegangen am 21.12.2020
Baugrundstück: Pforzheimer Straße 16 – Flst. 280/1

Die Bevölkerung wird zur Sitzung herzlich eingeladen.

gez. Thomas Fritsch, Bürgermeister

Einladung Gemeinderatssitzung

Einladung zur Gemeinderatssitzung am 21. Januar 2021

Am Donnerstag, den 21. Januar 2021 findet um 19:30 Uhr im **Bürgersaal der Alten Kelter** eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Begrüßung und Festlegung Protokolldienst
2. Antrag UBLM zu verschiedenen Verkehrsthemen
3. Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Leonberger Straße / Brunnenstraße“
 - a. Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
 - b. Beschlussfassung der Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Leonberger Straße / Brunnenstraße“
4. Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Leonberger Straße / Pforzheimer Straße“
 - a. Beratung und Beschlussfassung über den räumlichen Geltungsbereich (geplant: Satteldachfestsetzung für alle an die beiden Straßen angrenzenden Grundstücke, die bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind)
 - b. Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf der örtlichen Bauvorschriften mit den Regelungsinhalten
 - c. Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs der örtlichen Bauvorschriften und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf
5. Vereinsförderung DLRG
6. Kindergartengebühren während der Schließung
7. Organisation der Landtagswahl am Sonntag, den 14. März 2021
 - a. Bildung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes
 - b. Festlegung der Wahlbezirke, Wahlorte und Wahlräume
 - c. Beschlussfassung über die Entschädigung der Wahlhelfer/Innen
8. Genehmigung von Spenden
9. Bekanntgaben; Verschiedenes

Hinweise

Nach der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung sind u.a. die Sitzungen kommunaler Gremien möglich. Das betrifft auch die geltende Ausgangssperre. Es sind aber die strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften zu beachten. Insbesondere gilt:

- **Bis Sie Ihren Platz eingenommen haben, müssen Sie im Gebäude den Mund-Nasen-Schutz tragen;**
- **Wenn Sie krank sind, oder die typischen Corona-Symptome aufweisen, dürfen Sie nicht an der Sitzung teilnehmen;**

- **Zuhörer müssen sich beim Betreten des Sitzungssaals in die dort ausgelegte Liste eintragen;**
- **Am Ende der Sitzung müssen Teilnehmer und Besucher unverzüglich und auf direktem Weg nach Hause gehen.**

Zur Sitzung können wir nur eine begrenzte Anzahl an Zuhörern zulassen. Wir bitten dafür schon jetzt um Verständnis.

Da wir die Sitzung so zügig wie möglich durchführen möchten, fehlen auf der Tagesordnung die sonst üblichen Punkte „Anfragen“. Sie können diese natürlich auch so jederzeit, am besten per E-Mail, an die Gemeindeverwaltung oder an mich persönlich richten.



gez. Thomas Fritsch
Bürgermeister



Soziales Netzwerk

Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 bis 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per E-Mail unter sozial.netz@moensheim.de erreichbar.

Büro des Sozialen Netzwerk Mönshheim

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie auch telefonisch.

Kein Offener Bücherschrank- aber Bücher im Karton

Wegen den Bauarbeiten auf dem Marktplatz kann leider der offene Bücherschrank vorübergehend nicht geöffnet werden. Sobald der neue Belag auf dem Platz fertig ist, wird der Bücherschrank natürlich wieder geöffnet.

In dieser Zeit steht am Eingang zur Küche der Alten Kelter ein Karton mit Büchern. Wir füllen diesen regelmäßig wieder auf, bitte bedienen Sie sich.

Impfen

Wie Sie sicher schon mitbekommen haben entsteht in der Appenberghalle ein Kommunales Impfzentrum. Nach heutigem Stand startet das Impfzentrum am 22. Januar 2021 und die Terminvergabe beginnt am 19. Januar, früher können keine Termine vergeben werden.

Die Gemeinde Mönshheim und das Landratsamt können **keine** Termine vergeben, ausschließlich das Zentrale Impfzentrum.

Folgende Informationen stehen auf der Homepage des Enzkreises:

In jedem Falle ist eine Impfung nur möglich, wenn vorher auf einem der folgenden Wege ein Termin vereinbart wurde:

- online unter www.impfterminservice.de
- über die App 116117
- telefonisch unter der bundesweit geschalteten Nummer 116 117. Es ist nicht möglich, direkt beim KIZ anzurufen.
- für gehörlose Menschen über Videotelefonie über die folgende Website:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/videochat-gebaerdensprache/>

Es wird gleich ein zweiter Impftermin im Abstand von 21 bis 28 Tagen vereinbart. Der volle Impfschutz wird erst zwei bis drei Wochen nach der zweiten Impfung erreicht.

Wenn Sie mit der Anmeldung nicht zurechtkommen und Hilfe benötigen werden wir Sie unterstützen, bitte melden Sie sich beim Sozialen Netzwerk Mönshheim.

Fahrt zum Impfzentrum

Die erste Gruppe von Personen die geimpft werden sind Personen ab 80 Jahren aufwärts und bei dieser Personengruppe wird es Personen geben denen es schwer fallen wird in die Sporthalle zu kommen.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben in die Appenbergsporthalle zu gelangen melden Sie sich bei uns, wir versuchen einen Fahrdienst zu organisieren. Die Fahrer der Einkaufsfahrten haben sich bereit erklärt auch diesen Fahrdienst anzubieten, herzlichen Dank dafür.

Wir können nicht garantieren, dass wir jeden Termin abdecken können, aber wir werden es auf jeden Fall versuchen. Bitte, bei Bedarf, so früh wie möglich den Termin mitteilen.

Einkaufsfahrt

Am **Freitag 15. Januar** findet die nächste Einkaufsfahrt statt. Natürlich müssen die Corona-Hygieneregeln eingehalten werden. Es kann immer nur 1 Fahrgast befördert werden und im Fahrzeug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Das Soziale Netzwerk Mönshheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönshheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte beim Sozialen Netzwerk Mönshheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönshheim unterstützt wird und die Fahrer ehrenamtlich tätig sind.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

Wir bieten einen Einkauf – Bringdienst an!

Wenn Sie etwas benötigen melden Sie sich bitte bei uns und wir werden einen Bringservice organisieren. Es meldet sich bei Ihnen der Einkäufer, Sie schreiben eine Einkaufsliste oder geben Sie telefonisch durch und die Einkäufe werden Ihnen nach Hause gebracht.

Bitte melden Sie sich, wenn Sie wegen ihrem Alter oder Vorerkrankungen zu der gefährdeten Personengruppe gehören, als Arzt oder Pfleger tätig sind oder sich in häuslicher Quarantäne befinden.

Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönshheim, jetzt mehr denn je!

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim unter der Telefonnummer 07044/ 925314.

Mönshheimer Morgenohr – MÖMO- Menschen achten aufeinander.

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen haben wir die Aktion Mönshheimer Morgenohr MÖMO ins Leben rufen.

Im Projekt MÖMO rufen Mönshheimer nun jeden Morgen bei einer Person an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Am besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim.

Angebote des Sozialen Netzwerk Mönshheim

Wann die verschiedenen Angebote des Sozialen Netzwerk Mönshheim wieder starten wissen wir noch nicht. Aber wir freuen uns jetzt schon darauf und werden es im Mitteilungsblatt und auf der Homepage veröffentlichen.

Seniorentüten

Die Senioren des Sozialen Netzwerk Mönshheim haben zu Weihnachten eine Tüte mit Leckereien zum Naschen und leckeren Gerüchen bekommen.

Ein herzliches Dankeschön an die Ehrenamtlichen des Sozialen Netzwerk Mönshheim für die Glückssterne, Lavendelsäckchen, Gutsle, gebrannte Nüsse und und und. Super soviel gespendete Sachen und so unterschiedliche Dinge, das war wirklich toll.

Mistelverkauf



Nachdem den ganzen Advent der Mistelstand vor dem Rathaus stand und der Mistelstand oft wieder aufgefüllt wurde waren wir doch überrascht welche Summe gespendet worden ist: 713,- Euro. Das heißt wir konnten an „Dein Sternchenkind und die Sterninsel je 356 Euro überweisen. Wahnsinn!

Hier ein Auszug aus der Mail die wir von Dein Sternchenkind zurückbekommen haben:

„Ich danke von Herzen.

Menschen wie Ihr ermöglichen unsere Arbeit erst.

Fette Umarmung“

Und ein Auszug von der Mail die die Sterninsel geschrieben hat:

„Das klingt ja sehr nach wunderbar kreativen Menschen, dort bei Ihnen in Mönshheim.

Und wir als Sterninsel dürfen davon auch noch profitieren. Wie toll ist das denn!

Vielen herzlichen Dank, dass Sie an uns und unsere Familien gedacht haben.“

Da kann ich nur zustimmen, Mönshheim hat wunderbar kreative Menschen. Vielen Dank an den Ehrenamtlichen (immer noch ohne Socken) der unermüdlich den Stand mit neuen Misteln bestückt hat, überhaupt die Idee hatte und den Stand auch noch gebaut hat. Super!

Danke auch an Hertha Weik für das schöne Mistelbild mit dem wir unsere Aktion beworben haben.

Und Danke auch an die Mönshheimer die die Spendenkasse so fleißig gefüttert haben.

Bekanntmachungen



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HECKENGÄU

Das Landratsamt Enzkreis hat mit Erlass vom 10. Dezember 2020 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 24. November 2020 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Heckengäu bestätigt. Genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht. Die nachfolgend abgedruckte Haushaltssatzung 2020 liegt mit dem Haushaltsplan in der Zeit von 25. Januar bis 2. Februar 2021 während der üblichen Dienststunden bei der Geschäftsstelle des GVV im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, erstes Obergeschoss, Kämmerei öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Rufnummer 07044 9253-20 oder per E-Mail möglich.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 24. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	21.800 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.800 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.800 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.800 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	0 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Die Umlagen von den Verbandsgemeinden werden auf insgesamt 7.100 Euro festgesetzt.

Mönsheim, den 25. November 2020

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Bekanntmachung der Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. November 2020 die Jahresrechnung des Gemeindeverwaltungsverbands Heckengäu für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

Summe der Einnahmen und Ausgaben: 19.972,85 €
davon

im Verwaltungshaushalt	19.972,85 €
im Vermögenshaushalt	0,00 €
Rücklagenbestand am 31.12.2019	0,00 €
Schuldenstand am 31.12.2019	0,00 €
Kassenbestand am 31.12.2019	367,15 €

Der Rechenschaftsbericht liegt zusammen mit der Haushaltsrechnung 2019 vom 25. Januar bis 2. Februar 2021 bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbands im Rathaus Mönsheim, Schulstraße 2, erstes Obergeschoss, Kämmererei, während der Sprechzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter der Rufnummer 07044 9253-20 oder per E-Mail möglich.

Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg



Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten und Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden. Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige, die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an. Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.



Abfall aktuell

Das Amt für Abfallwirtschaft rät: Änderungen für Abfallgebühr 2020/2021 bis spätestens 12. Februar melden

„Haben Sie im vergangenen Jahr Nachwuchs bekommen oder ist Ihr Kind ausgezogen, um beispielsweise in einer anderen Stadt eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen?“ Solche Änderungen in der Haushaltsgröße können Auswirkungen auf die Abfallgebühren haben. „Wenn Sie uns Änderungen bei der Anzahl der Personen und der Haushalte bis zum 12. Februar melden, können wir dies im Abfallgebühren-Bescheid für 2021 noch berücksichtigen“, rät daher Alexander Pfeiffer, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft. Diese Bescheide werden am 23. März an die Haushalte verschickt.

Der Bescheid setzt sich aus einer Vorausberechnung für 2021 und den tatsächlichen Gebühren für 2020 zusammen. Diese Gebühren bestehen zum einen aus einem Jahresbetrag, der abhängig ist von der Anzahl der Personen je Haushalt, und zum anderen aus dem Leerungsbetrag, der wiederum von der Mülltonnengröße sowie der Anzahl der Leerungen abhängig ist. Die Anzahl der Personen im Jahre 2020 ist die Basis für die Vorausberechnung 2021. „Haben wir alle Änderungen für 2020 zum Stichtag erfasst, dann entfallen die Änderungsbescheide, denn die vorausberechneten Abfallgebühren beruhen bereits auf den aktuellen Daten“, weist Alexander Pfeiffer auf die beiderseitigen Vorteile hin.

Die Änderungen können mit einem Vordruck gemeldet werden, der bei den Rathäusern im Enzkreis erhältlich ist und im Internet auf www.enzkreis.de unter Formulare im Serviceportal steht. Auch formlose Schreiben, Faxe und E-Mails sind möglich – wichtig ist dabei immer das Buchungszeichen vom letzten Abfallge-

bührenbescheid, damit eine fehlerfreie Bearbeitung möglich ist. Die Änderungsmeldung kann per Post (Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim), Fax (07231 308-9446) oder E-Mail (abfallwirtschaft@enzkreis.de) geschickt werden. Für Auskünfte zum Abfallsystem im Enzkreis steht die Abfallberatung unter Telefon 07231 354838 zur Verfügung.

Kindergärten



Naturkindergarten Mönsheim

Erleben im Wald mit Kindern - mit Stock und Tier auf Du und Du

Die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel liegen hinter uns. Es gibt viele neue Regeln und Einschränkungen. Kontakte sind nicht immer möglich, Unternehmungen nur begrenzt machbar.

Was soll man tun in der Zeit, in der vieles geschlossen ist? Wo gibt es etwas Abwechslung?

Wir haben eine Idee für Euch: Unsere Waldvernissage in Mönsheim!

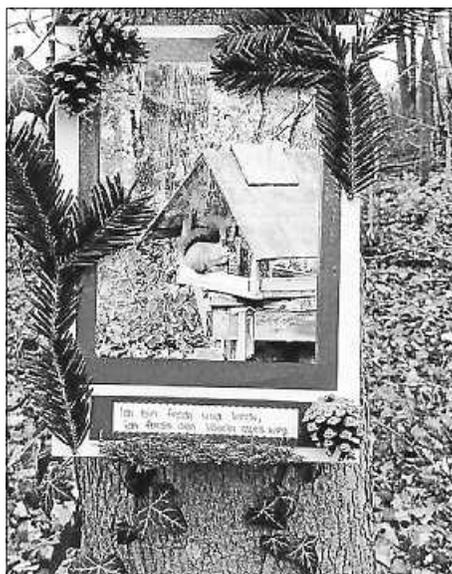
Die Mönsheimer Betreuer haben etwas ganz Besonderes für Euch und alle anderen Naturliebhaber auf die Beine gestellt. Eine Ausstellung im Freien, mit über 20 Bildern aus der Natur und dem Leben der Wichtel, von ganz nah - aus der Ferne. Welche Tiere gibt es bei uns im Wald zu sehen? Was kann man aus Naturmaterialien herstellen?

Viele kreative Ideen und Überraschungen warten auf Euch.

Wo findet Ihr den Eingang in unsere Welt?



In Mönsheim parkt ihr oberhalb vom Freibad. Dann marschiert ihr zum Paulinensee und lasst ihn links liegen. Ihr seid ca. 1 km geradeaus unterwegs, dann folgt eine Biegung links Richtung Wurmberg. Dort haltet ihr Euch aber rechts. Schon seid ihr am Start! Es geht steil nach oben zum Neubaugebiet/ Waldkindergarten und zum Sportplatz.



Lasst Euch verzaubern und habt viel Spaß zusammen mit Eurer Familie.

Wir wünschen Euch alles Gute, habt eine schöne Zeit. Bis bald im neuen Jahr

Eure Outdoorkidz und Wichtel

Aus anderen Ämtern

Enzkreis



Kreisimpfzentren gehen im ganzen Land am 22. Januar an den Start

Gesundheitsminister Manne Lucha: „Jede Impfdosis, die wir vom Bund erhalten, wird direkt verimpft“

Das Ministerium für Soziales und Integration hat in Rücksprache mit den Kommunalen Landesverbänden beschlossen, den Start der Kreisimpfzentren um eine Woche auf den 22. Januar zu verschieben. Grund hierfür sind die Impfstofflieferungen durch den Bund. Das Land hat bisher knapp 170.000 Impfdosen erhalten, die alle bereits verimpft bzw. verplant sind. Eine weitere Lieferung an Impfstoff wird für dieses Wochenende erwartet und wird den Zentralen Impfzentren mit ihren Mobilten Impfteams zugeteilt.

„Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, diesen Impfstoff eine Woche lang bis zum Start der Kreisimpfzentren zu bunkern, wir haben immer gesagt, jede Impfdosis, die hier ankommt, wird auch sofort verimpft“, sagte Gesundheitsminister Manne Lucha am Donnerstag (7. Januar) in Stuttgart. Erst am 18. Januar erwartet Baden-Württemberg die nächste Impfstoff-Lieferung vom Bund, die dann anteilig den Kreisimpfzentren zur Verfügung gestellt werden wird. Ab diesem Zeitpunkt können die KIZ Termine dann auch freischalten – alle bis zum heutigen Zeitpunkt vergebenen Termine behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit, sie betreffen ausschließlich die Zentralen Impfzentren (ZIZ).

Lucha: „Es macht keinen Sinn, die Infrastruktur in den Kreisimpfzentren hochzufahren, wenn wir keinen Impfstoff haben. Die Landkreise und Kommunen sind entsprechend informiert. Wir wissen, dass die Nachfrage groß ist und würden selbstverständlich gerne alle bedienen, die geimpft werden wollen. Aber die Situation ist nun einmal so, dass wir nur sehr wenig Impfstoff haben, den wir verteilen können. Die Lage wird sich dann entspannen, wenn weitere Impfstoffe von der Europäischen Arzneimittelbehörde zugelassen sind und wir mehr Termine vergeben können.“

Online-Infoabend für Milchviehhalter am 26. Januar

Im Rahmen des Informationsnetzwerks Milch lädt das Landwirtschaftsamt am Dienstag, 26. Januar, ab 20 Uhr zur einer Inforeveranstaltung über den Einsatz von Futter- und Hygienekalk. Rudi Schneider von Schneider-Verblasetechnik stellt unter der Überschrift „Zellgehalte, Klauenprobleme – Probleme lösen ohne Wartezeit“ die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und Wirkungen von Kalk im Rinderstall vor.

Aufgrund der Corona-Pandemie findet die Veranstaltung als Online-Seminar statt. Wer sich per E-Mail bis spätestens 25. Januar unter landwirtschaftsamt@enzkreis.de oder telefonisch unter 07231 308-1800 anmeldet, erhält die Zugangsdaten und weitere Informationen zur Fortbildung. Weitere Informationen gibt es im Landwirtschaftsamt unter Tel. 07231 308-1829.

Rente

Neue Werte der Rentenversicherung ab 2021

Zum Jahreswechsel ändern sich etliche Werte der gesetzlichen Rentenversicherung. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.

Die Beitragsbemessungsgrenze steigt auf 7.100 Euro (bisher 6.900 Euro) monatlich beziehungsweise auf 85.200 Euro (bisher 82.800 Euro) im Jahr. Nur bis zu dieser Verdienstgrenze müssen Rentenbeiträge bezahlt werden. Wer darüber hinaus verdient, zahlt nur bis zu dieser Grenze Rentenbeiträge.

Der Beitragssatz der Rentenversicherung bleibt auch 2021 stabil bei 18,6 Prozent.

Wer freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, kann 2021 jeden Betrag zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1320,60 Euro wählen. Für versicherungspflichtige Selbstständige beträgt der Regelbeitrag ab 2021 monatlich 611,94 Euro. Selbstständige Existenzgründer können den halben Regelbeitrag in Höhe von 305,97 Euro entrichten.

Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung verbleibt 2021 bei 14,6 Prozent. Allerdings steigt zum 1. Januar der durchschnittliche Zusatzbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung von 1,1 auf 1,3 Prozent an. Das bedeutet, dass Rentnerinnen und Rentner mit einem geringfügig niedrigeren Rentenzahlbetrag rechnen müssen, da die Krankenversicherung der Rentner direkt von der Rente einbehalten wird.

Energie-Beratungszentrum



Gebäude: CO₂-Bepreisung gilt seit Januar 2021

Mit der Einführung der CO₂-Bepreisung kommen auf EigentümerInnen von unsanierten Gebäuden Mehrkosten zu. Auch durch attraktive Förderungen rechnen sich der Einsatz von erneuerbaren Energien und Dämmmaßnahmen.

Seit 1. Januar sind 25 Euro pro Tonne CO₂ für Kraft- und Brennstoffe im Verkehrs- und Gebäudebereich fällig. Für einen Liter Heizöl zahlen Hauseigentümerinnen und -eigentümer in diesem Jahr 7,9 Cent mehr. Dabei wird es nicht bleiben: In den nächsten Jahren werden die CO₂-Kosten von Erdgas und Heizöl weiter steigen, um im Klimaschutz voranzukommen. Darauf weist das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm Zukunft Altbau hin. Eine Beispielrechnung für ein Einfamilienhaus mit Ölheizung und einem jährlichen Verbrauch von 3.000 Liter Heizöl zeigt: Je nach Entwicklung der CO₂-Bepreisung betragen die Zusatzkosten in den nächsten 20 Jahren zwischen 15.000 und 25.000 Euro. So lange ist eine Heizung mindestens in Betrieb. Gedämmte Häuser, die erneuerbare Energien nutzen, verursachen dagegen keine CO₂-Zusatzkosten und werden daher deutlich attraktiver.

Der CO₂-Preis steigt 2022 auf 30 Euro pro Tonne, 2023 auf 35 Euro, 2024 auf 45 Euro und 2025 auf 55 Euro. Danach sollen weitere Erhöhungen folgen; wie hoch diese ausfallen werden, ist noch offen.

Szenarien veranschaulichen die mögliche Bandbreite der Zusatzkosten

HauseigentümerInnen, die in einem 150-Quadratmeter-Haus mit einem schlechten Energiestandard und rund 3.000 Liter Heizölverbrauch pro Jahr leben, müssen für den Zeitraum von 2021 bis 2025 Zusatzkosten von insgesamt rund 1.800 Euro einkalkulieren. Welche Kosten ab 2026 hinzukommen können, zeigen beispielhafte Szenarien: Steigt der CO₂-Preis pro Tonne bis 2030 auf 100 Euro und verläuft danach konstant, belaufen sich die Mehrkosten in 20 Jahren auf bereits gut 15.000 Euro. Steigt er dagegen auf den vom Umweltbundesamt empfohlenen Wert von 180 Euro, summieren sich die Zusatzkosten sogar auf rund 25.000 Euro. Selbst wenn man von keiner weiteren Erhöhung ab 2025 ausgeht, kommen in 20 Jahren rund 6.500 Euro Mehrkosten hinzu. Dass es nach 2025 bei den 55 Euro pro Tonne CO₂ bleibt, halten Experten jedoch für sehr unwahrscheinlich.

Zum Vergleich: Bei den erneuerbaren Energieträgern fallen nach aktuellen Vorgaben keine Zusatzkosten an. Die CO₂-Emissionen von Strom werden im Rahmen des europäischen Emissionshandels bereits seit 2005 in den Strompreis mit eingerechnet.

CO₂-Bepreisung: Ein Sanierungsgrund mehr

Heizungen auf Basis fossiler Energien werden künftig durch die CO₂-Kosten im Betrieb deutlich teurer, vor allem in schlecht gedämmten Gebäuden. „Die neue CO₂-Bepreisung ist ein Grund mehr für eine energetische Sanierung“, empfiehlt daher Edith Marqués Berger, Geschäftsführerin des Energie- und Bauberatungszentrums Pforzheim / Enzkreis (ebz) und fügt hinzu „Wer saniert, erhält seit diesem Jahr – dank der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – außerdem deutlich mehr Fördergeld. Zudem ist die Antragstellung mit dem BEG einfacher als früher. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sollten diese Chance jetzt wahrnehmen“. Unter www.ebz-pforzheim.de oder der Nummer 07231 3971-3600 erhalten Sie Informationen zu den kostenlosen Beratungsangeboten des ebz.

Agentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit

Ein Mann ist keine Altersvorsorge – kostenfreier Vortrag mit anschließender Diskussion

Am Donnerstag, dem 28. Januar 2021 bieten die Agentur für Arbeit Nagold-Pforzheim, das Landratsamt Calw und die vhs Calw von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr einen kostenfreien Online-Vortrag zum Thema „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ mit anschließender Diskussion an.

Frauen sind heute so gut ausgebildet wie nie zuvor. Sie können theoretisch alles werden: Nobelpreisträgerin, Top-Managerin oder Bundeskanzlerin. Und trotzdem stehen immer noch die gleichen Fragen im Raum wie früher: Warum arbeiten so viele Frauen im Minijob? Warum erhalten Frauen so wenig Rente? Warum sind sie so oft finanziell abhängig von ihrem Partner und zahlen bei Scheidung drauf? Und wie kann die zumeist unsichtbare Sorgearbeit von Frauen für Kinder und im Pflegefall besser anerkannt, aufgeteilt bzw. staatlicherseits übernommen werden?

Die Autorin Helma Sick räumt auf mit Illusionen, Vorurteilen und falschen Anreizen. An konkreten Beispielen zeigt sie, was überholte Rollenvorstellungen im Leben von Frauen anrichten können – und was die Politik, aber auch die Frauen selbst dagegen tun können.

Helma Sick ist Gründerin des Unternehmens „frau & geld - Finanzdienstleistung für Frauen GmbH & Co KG“. Seit 25 Jahren ist sie Kolumnistin der Zeitschriften Brigitte und Brigitte Woman sowie Autorin mehrerer Finanzratgeber. Ihr aktuelles Buch „Ein Mann ist keine Altersvorsorge“ verfasste sie zusammen mit der früheren Bundesfamilienministerin Renate Schmidt.

Für die Teilnahme ist ein internetfähiges Endgerät (Tablet, Laptop, PC) erforderlich.

Anmeldungen sind bis zum 26. Januar 2021 per E-Mail an mail@vhs-calw.de oder telefonisch unter 07051 9365 0 möglich. Die notwendigen Anmeldedaten sowie technische Hinweise werden mit der Anmeldebestätigung verschickt.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Wochenenddienst

In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

an Wochenenden

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:

Mittwoch 15.00 - 20.00 Uhr

Freitag 16.00 - 20.00 Uhr

Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Sonntag 08.00 - 20.00 Uhr

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

Apothekennotdienst

Samstag, 16. Januar 2021

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz Pforzheim,

Dillsteiner Straße 10 A

Telefon 07231 - 2 78 45

Sonntag, 17. Januar 2021

Apotheke Butz Heimsheim

Telefon 07033 - 46 95 30

Tierärztliche Notdienste

16./17. Januar 2021

Praxis Klinkenberg

Telefon 07033 460682

Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



Der VdK Ortsverband wünscht allen ein gutes neues Jahr 2021 – vor allen Dingen viel Gesundheit - und hoffentlich möglichst bald wieder normale Lebensverhältnisse.

Im Zuge der Corona-Pandemie ist jeder einzelne von uns gefordert, dass wir die Infektionszahlen wieder senken können. Meine herzliche Bitte ist, halten Sie die Auflagen die uns die Politik vorgibt, so gut wie möglich ein. Ich weiß, dass dies nicht immer einfach ist, aber wir haben keine andere Wahl, das Virus zu stoppen. Nehmen Sie den Impfaufruf ernst – und lassen Sie sich gegen den Corona-Virus impfen – von den zuständigen Stellen erwarte ich, dass umfassende, transparente Informationen dazu noch gegeben werden. Das Impfzentrum Mönshheim liegt ja vor unserer Haustüre.

Der Sozialverband VdK setzt sich mit über dreitausend Mitgliedern im Altkreis Leonberg für soziale Gerechtigkeit ein. VdK-Mitglieder profitieren von der kompetenten Beratung im Sozialrecht. Als größter Sozialverband Deutschlands vertritt der VdK wirksam die sozialpolitischen Interessen aller Bürgerinnen und Bürger: **unabhängig – solidarisch – stark**. Mehr unter www.vdk.de/kv-leonberg

Informationen zum VdK Ortsverband Mönsheim und zu den weiteren VdK-Themen erhalten sie bei: Hans Kuhnle 1. Vorsitzender

Diakonie

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag
08:30 – 14:00 Uhr

Tel: 07044/905080

Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1, 71297 Mönsheim

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet – wir rufen Sie gerne zurück.



Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, 21.01.2021** findet in Mönsheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen. Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönsheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an
BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Allgemeine Info

Der Ambulante Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. informiert:

Liebe Gäste des Begegnungscafés für Trauernde!

Die derzeitige Infektionslage und der damit verbundene Lockdown ermöglichen es weiterhin leider nicht, unser Begegnungscafé in gewohnter Weise durchzuführen.

Wir möchten aber gerne auch in dieser Situation für Sie da sein und bieten Ihnen deshalb Einzelgespräche an (selbstverständlich unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutz-Regeln). Wenn Sie dies wünschen, wenden Sie sich bitte unter 07041 / 815 3689 an den Verein. Frau Kessler setzt sich dann ger-

ne mit Ihnen in Verbindung und hat Zeit für ein Gespräch. Wir hoffen Sie achten gut auf sich und Ihre Nächsten und bleiben von gesundheitlichen Beeinträchtigungen verschont. Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig, sobald das Begegnungscafé wieder öffnen kann.

Wir freuen uns auf ein baldiges und gesundes Wiedersehen!

Kirchen



Evangelische Kirchengemeinde Mönsheim

Bei der Ölschläge 5,
Telefon: 07044 7304; Fax 07044 920484,
E-Mail: Pfarramt.Moensheim@elkw.de
Internet: www.ev-kirche-moensheim.de,
Pfarrerin: Erika Haffner, Pfarrer: Daniel Haffner
Jugendreferentin: Daniela Hirschmüller,
Telefon: 07044 938349
E-Mail: daniela.hirschmueller@outlook.de

2. Sonntag nach Epiphania

Wochenspruch: Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
1. Johannes 1,16

Wochenlied: 74 Du Morgenstern, du Licht vom Licht

Sonntag, 17. Januar 2021

10.00 Uhr Online-Gottesdienst mit Christian Tsalos aus Heimsheim

Predigttext: Predigtreihe Geschwistergeschichten, Jakob und Esau

Mittwoch, 20. Januar 2021

15.00 Uhr Online-Konfirmandenunterricht

18. Januar 2021 bis 23. Januar 2021 - Kleidersammlung für Bethel

Abgabeort: Karin und Klaus Bürle (Berghof), Alte Wiernsheimer Straße 80
(Die Kleidersäcke können tagsüber in eine geöffnete Garage gestellt werden)

Mitteilungen

Predigtreihe im Januar - Geschwistergeschichten

Auch im neuen Jahr 2021 haben die Pfarrerinnen und Pfarrer des Distrikts wieder eine Themenreihe geplant. Die eigene Familie und der Zusammenhalt ist wichtig. Und doch weiß jede und jeder, dass es mitunter mit der eigenen Schwester und dem Bruder auch mal ganz schön schwierig sein kann. Es ist daher spannend, sich biblische Geschwistergeschichten genauer anzuschauen. Da alle Gottesdienste nur online stattfinden, wird aus jeder Gemeinde ein Gottesdienst übertragen. Die links für die Gottesdienste sind jeweils auf der homepage zu finden. Wie bisher auch, sind die Gottesdienste auch anschließend noch abrufbar.

10. Januar Daniel Haffner predigt in Wimsheim über Kain und Abel

17. Januar Christian Tsalos predigt in Heimsheim über Jakob und Esau

24. Januar Erika Haffner predigt in Mönsheim über David und seine Geschwister

31. Januar Christoph Fritz predigt in Friolzheim über Isaak und Ismael